

**Kurztitel**

Frauenförderungsplan für die Parlamentsdirektion

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 34/2009 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 378/2014

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2009

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2014

**Text****Förderung des Wiedereinstiegs****Information**

§ 11. (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die Personalabteilung über sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft zu informieren.

(2) Spätestens vier Wochen vor dem Wiedereinstieg ist die/der Bedienstete von der Personalabteilung oder von den Vorgesetzten zu einem Gespräch betreffend den Wiedereinstieg einzuladen. Eine diesbezügliche Information ergeht an die/den Gleichbehandlungsbeauftragte/n.

(3) Die Karenzurlauber/innen sind von den unmittelbaren Vorgesetzten über aktuelle Projekte und von der Personalentwicklung über geplante interne und externe Fortbildungsveranstaltungen auf geeignete Weise in Kenntnis zu setzen. Eine diesbezügliche Information ergeht an die Personalabteilung.

(4) Auf freiwilliger Basis ist karezierten Bediensteten die Teilnahme an Schulungen bereits vor dem Wiedereinstieg zu gestatten.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch gezielte Maßnahmen nach dem Wiedereinstieg bei der raschen Reintegration zu unterstützen.